

Pflanzenschutz — Verordnung (Einfuhr von Malz und Malzsäcken). L. N. 344/1957, L.N. 430/1957.

(Übersetzung aus *Laws of Kenya. The Plant Protection Ordinance, Chapter 324. Revised Edition 1962, S. 15.*)

1. Diese Verordnung kann als Pflanzenschutz-Verordnung (Einfuhr von Malz und Malzsäcken) angeführt werden.

2. In dieser Verordnung bedeutet

„Zeugnis“ ein Zeugnis, das von einem Beamten des Ministeriums oder dem *Department of Agriculture* des Exportlandes bestätigt und mit dem amtlichen Siegel versehen ist;

„Versandtag“ den Tag, an dem das Malz oder der Sack, der Malz enthält oder enthalten hat, auf oder in ein Schiff, Fahrzeug oder Flugzeug zum Transport nach Kenya verladen wurde.

3. (1) Niemand darf Malz oder Säcke, die Malz enthalten oder enthalten haben, importieren oder deren Einfuhr veranlassen, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses ist, aus dem hervorgeht, daß:

(a) das Malz oder der Sack höchstens 7 Tage vor dem Versandtag begast worden ist; oder

(b) das Malz bei einer Temperatur behandelt und gehalten wurde, die für *Trogoderma granarium* tödlich ist, anschließend in saubere Säcke verpackt wurde und die Lagerung den Anforderungen des Ministeriums oder des *Department of Agriculture* des Ausfuhrlandes genügt; oder

(c) das Malz und die Gebäude, in denen es verarbeitet und gelagert wurde, frei von *Trogoderma granarium* befunden wurden.

(2) Jeder, der Malz oder Säcke, die Malz enthalten oder enthalten haben, importiert oder deren Einfuhr veranlaßt, hat diese einem Inspektor an der Einlaßstelle in Kenya innerhalb 24 Stunden nach Eingang vorzuführen.

4. (1) Vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes (2) dieses Abschnitts kann ein Inspektor

(a) die Entseuchung von Malz oder Säcken, die Malz enthalten oder enthalten haben, das entgegen den Bedingungen von Abschnitt 3 Absatz (1) dieser Verordnung importiert worden ist, anordnen;

(b) trotz Vorlage eines Zeugnisses, das den Vorschriften von Abschnitt 3 Absatz (1) dieser Verordnung entspricht, die Entseuchung von Malz oder Säcken, die Malz enthalten oder enthalten haben und auf die sich das Zeugnis bezieht, anordnen.

(2) Wenn nach Ansicht des Inspektors eine solche Entseuchung — wie oben vorgesehen — undurchführbar ist oder keine vollständige Sicherheit gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung des Schädlings *Trogoderma granarium* bieten würde, oder wenn die durch diese Entseuchung verursachte Verzögerung die Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung des obengenannten Schädlings erhöhen würde, kann der Inspektor dieses Malz oder diese Säcke vernichten oder veranlassen, daß sie vernichtet werden, ohne Entschädigung des Eigentümers oder des Importeurs.

5. Ein Inspektor kann anordnen, daß Schiffe, Fahrzeuge oder Flugzeuge, in denen lebende *Trogoderma granarium* in irgendeinem Entwicklungsstadium festgestellt wurden, in geeigneter Weise und innerhalb eines von ihm anzugebenden Zeitraums entseucht werden.